

.....
 Name der Behörde

 Sachgebiet/Referat

Tel.:
 Sachbearbeiter:

Liste der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die folgende Zusammenstellung steckt den Rahmen für Unterlagen im Genehmigungsverfahren ab. Sie soll den Verfahrensbeteiligten die Arbeit erleichtern und Genehmigungsverfahren beschleunigen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, welche Unterlagen für die Erfüllung der Prüf- und Begutachtungspflichten erforderlich sind. Je nach Einzelfall können bestimmte Unterlagen - insbesondere im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) oder bei Änderungsgenehmigungen (§ 16 BImSchG) - entbehrlich sein. Es können weitere Unterlagen gefordert werden, wenn dies zur Prüfung des Vorhabens erforderlich ist.

Die angekreuzten Angaben und Unterlagen sind jeweils ... **-fach** erforderlich. Treten Unklarheiten beim Bearbeiten der einzelnen Punkte auf, sollen sie mit der Genehmigungsbehörde erörtert werden (Ansprechpartner und Telefonnr. siehe oben!).

Vorhaben:	
Maßnahmeträger:	
1. Allgemeine Angaben – evtl. auf Formblatt (bitte rechtsverbindliche Unterschrift nicht vergessen)	
1.1	Name und Anschrift des Antragstellers und - falls abweichend - auch des Betreibers der Anlage
1.2	Ansprechpartner für Rückfragen mit Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Handynummer
1.3	Standort: Anschrift der Anlage und Flurnummer und Gemarkung
1.4 Antragsgegenstand	
1.4.1	Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage
1.4.2	Antragsart: Genehmigung, Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Änderungsgenehmigung
1.4.3	Bei Änderungsverfahren: - Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung, - Beschreibung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation, - ggf. Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung.
1.4.4	Bei Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG): - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Teilgenehmigung.
1.4.5	Bei Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG): - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn,

		- Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
1.4.6		Ggf. Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Hinweis: Kann im Einzelfall Genehmigungsvoraussetzung sein.
1.5		Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht: - Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen. - Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 15.2 der Checkliste. Hinweis: Die Anzahl der Mehrfertigungen für Dritte gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt die Behörde.
1.6		Umwelt-Audit: Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage Teil eines eingetragenen Standorts eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registrierten Unternehmens ist.
1.7		Nachprüfbare Berechnung der <u>Investitionskosten</u> unter gesonderter Ausweisung der <u>Baukosten</u> Hinweis: Investitionskosten sind die gesamten Kosten (inkl. Umsatzsteuer), die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind (inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage) - Bei Änderungsverfahren: Kosten der Änderung
1.8		Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
1.9		Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen mit Kennzeichnung derjenigen Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Bei Öffentlichkeitsbeteiligung muss aus den ausgelegten Unterlagen erkennbar sein, ob bzw. welche Auswirkungen auf Dritte möglich sind.
2.		Standort und Umgebung der Anlage
2.1.		Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit (z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung) - mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden,
2.2		Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
2.3		Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil - Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft (als Kreis um den Emissionsschwerpunkt der Anlage), - Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes.
2.4		Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil - Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Hauptan- und -abfahrtswege für den Werksverkehr mit Straßenbezeichnungen, - bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage.
2.5		Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.
2.6		Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Festsetzungen und Begründungen (insb. für Standort: Festsetzungen der zulässigen baulichen Nutzungen; immissionsschutzrechtlich bedeutsame Festsetzungen wie z.B. Immissionsorte, Immissionsrichtwertanteile nach TA Lärm).
2.7		Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:1.000 mit Nordpfeil Hinweis: Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.

		- mit Kennzeichnung des Betriebsgeländes, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgeländes mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen und Angabe der Nutzung der Gebäude und Flächen in diesem Umgriff (einschl. der Flurnrn.)
2.8		Luftbilder mit Aufnahmedatum und Maßstab
2.9		Höhenschnitte von den Emissionsquellen zu den betroffenen Gebäuden in der Umgebung und Eintragung der Grundlinien der Höhenschnitte in den Übersichtsplan (M 1:5 000) und in den Lageplan (M 1:1 000)
2.10		Meteorologische Standortverhältnisse, insbesondere Häufigkeiten von Windrichtungen und -geschwindigkeiten
2.11		Angabe der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke (im vereinfachten Verfahren wird die Einholung der Nachbarunterschriften empfohlen)
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
3.1		Allgemeinverständliche, ggf. auch für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage/des Vorhabens und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft
3.2		Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung für alle betroffenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen, - Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).
3.3		Detaillierte Baubeschreibung gem. § 9 BauVorIV (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.) und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume - Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).
3.4		Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen
3.4.1		Maximale Anlagenleistung bzw. Produktionsleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnungen in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage.
3.4.2		Technische Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur)
3.4.3		Technische Angaben (insb. Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu den einzelnen Geräten und Maschinen (z.B. Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen)
3.5		Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe.
3.6		Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) im Maßstab 1 : 100 einschließlich im Freien stehender Geräte und der im Freien oder Boden verlegten Leitungen mit Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht. - Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile
3.7		Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit - allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen, - allen relevanten Emissionsquellen (insb. Luft verunreinigende Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht) sowie den Anfallstellen für Abfälle und Abwässer. - Darstellung der Abgrenzung zu externen Anlagen (Schnittstellen), z.B. bei Rohrleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten. - Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile mit Schnittstellendarstellung.
4. Gehandhabte Stoffe		
4.1		Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch eingesetzte Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben- und Endprodukte.

		- Ggf. Beifügung von Unterlagen zur Stoffeigenschaft (Sicherheitsdatenblätter etc.). - Bei Verbrennungs- /Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe: Kleinste und größte Massenströme (als stündliche Einsatzmengen), kleinste und größte Heizwerte sowie die größten Gehalte an Schadstoffen (insb. PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel, Schwermetalle) der eingesetzten Abfälle bzw. Stoffe
4.2		Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m ³)
4.3		Darstellung der Stoffströme (Gesamtanlage bzw. Betriebseinheit, Fließbilder)
4.4		Bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte): Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften insb. zu eingesetzten Materialien und deren Kategorie, zu Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, Hygienemaßnahmen, Eigenkontrollen, Inverkehrbringen etc.
5.	Luftreinhaltung	
5.1		Vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung von Emissionen und Immissionen (z. B. geschlossene Bauweise)
5.2		Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z.B. Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen): - (ggf. Messberichte); - Klassierung der Schadstoffe nach TA Luft, Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf - Angaben über Art, Lage, Abmessungen der Emissionsquellen (Kamine: vgl. Nr. 5.4), - Art und Ausmaß der Emissionen: je nach Vorhaben ggf. nach TA Luft, 13. und 17. BImSchV, jeweils mit Angabe der Schadstoffkonzentrationen (mg/m ³ n) und Schadstoffmassenströme (kg/h) im Rohgas und im Reingas bei maximaler Betriebsauslastung, - Angaben zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen
5.3		Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. Staubabscheider, Wäscher) einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten (z.B. Abscheidegrad). - Bei Verbrennungs-/Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe: Maßnahmen, wie ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird (Maßnahmen für die Abfallzuführung und den Brennereinbau) und wie die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten werden.
5.4		Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen (insb. Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m ³ n/h) im Normzustand)
5.5		Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen
5.6		Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen und zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang und zur Erreichbarkeit der Messstellen.
5.7		Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 zu dieser Checkliste erforderlich. Hinweis: Die ggf. erforderliche Immissionsprognose im Rahmen des Gutachtens ist notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen.
5.8		Bei Anlagen i. S. des § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG): Ggf. Angaben nach § 4 Abs. 2 TEHG. Soweit an anderer Stelle des Antrags bereits enthalten, ist ein Verweis möglich.
6.	Lärm- und Erschütterungsschutz	
6.1		Schall-Leistungspegel in dB(A) (ggf. in Frequenzbändern) von Lärm abstrahlenden - auch lärmarmen - Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Fahrzeugen oder deren Schalldruckpegel in dB(A) mit Angabe der Messabstände und der Abmessungen der Anlagenteile und Fahrzeuge jeweils mit den zugehörigen emissionsstärksten Betriebsbedingungen und deren zeitlichem Auftreten (einschl. Sonderereignisse) - Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit, Niederfrequenz,

		Ton- und Informationshaltigkeit, - Angaben zur räumlichen Verteilung der Emissionen.
6.2		Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen: Insb. Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Grundriss und Höhenschnitten), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße etc.).
6.3		Betriebszeiten der Anlage tagsüber (6.00 Uhr oder 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr), nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr), ggf. Angabe von Sonderereignissen (z.B. Kesselreibblasen), Anlieferzeiten
6.4		Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
6.4.1		Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrt (zu berücksichtigen unter Nr. 7.1): Insb. Art, Wege und Umfang des Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehrs sowie von Verladearbeiten im Freien, unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten.
6.4.2		Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände: Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen (ggf. Bahntrassen).
6.5		Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am maßgeblichen Immissionsort nach Nrn. 2.3 und Anhang A.1.3 TA Lärm
6.6		Messberichte über Geräuschemissionen von Anlagen oder Anlagenteilen, sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist
6.7		Berichte über Messungen nach Anhang Nr. A.3.3.3 TA Lärm zur Vorbelastung nach Nr. 2.4 TA Lärm, sofern diese nicht bereits bei der obigen Nr. 6.6 ganz abgedeckt sind; Berichte über Messungen in Anlehnung an Nr. 3.2.1 Abs. 5 TA Lärm zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug der Nr. 3.2.1 Abs. 2 bis 6 und Nr. 5.1 Abs. 2 und 3 erforderlich sind Hinweis: Dieser Punkt ist nur notwendig, wenn die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen der geplanten Maßnahme am maßgeblichen Immissionsort den um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert überschreiten.
6.9		Externe und interne schalltechnische Stellungnahmen zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens
6.10		Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu den folgenden Punkten: - Erschütterungen, - Licht, - elektromagnetische Felder (mit Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen, insb. der Grenzwerte der 26. BImSchV)
7.		Anlagensicherheit
7.1		Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit (z.B. Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen)
7.2		Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, z.B. Feuermelder, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, ggf. Werksfeuerwehr, Feuerwehreinsetzplan (DIN 14095) und Angaben zur Erfüllung der baulichen Brandschutzvorschriften, ggf. Verweis möglich, soweit bereits im Brandschutznachweis nach Nr. 11.4 enthalten
7.3		Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Betriebsanweisungen, Maßnahmen gegen Eingriffe). Hinweis: Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht mit den Spalten „mögliche Betriebsstörungen“, „Ursachen“, „vorbeugende Maßnahmen“, „abwehrende Maßnahmen“, „mögliche Auswirkungen“ (siehe auch Unterlagen bei 11.4!)
7.4		Art und Menge der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung, die bei einer Störung

		des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können
7.5		Bei Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV im Betriebsbereich: Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV.
7.6		Bei Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im Betriebsbereich: Vorlage eines anlagenbezogenen Sicherheitsberichts gemäß § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV.
7.7		Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der Störfall-Verordnung
8.		Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
		Hinweis: Abwässer sind dann keine Abfälle mehr, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden
8.1		Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können
8.2		Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist
8.3		Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung nicht möglich oder unzumutbar ist
8.4		Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege mit Darlegung, weshalb der Abfall nicht vermieden bzw. verwertet werden kann
8.5		Vorliegende verantwortliche Erklärungen, Deklarationsanalysen, Annahmeerklärungen, Behördenbestätigungen gemäß Nachweisverordnung
9.		Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
9.1		Angaben über die in der Anlage eingesetzten Energieformen (Art und Menge)
9.2		Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade (insb. Kraft-Wärme-Kopplung) und zur Einschränkung von Energieverlusten.
9.3		Angaben zur anfallenden Wärme oder anderer anfallender Energieformen und zu ihrer geplanten Nutzung (z. B. nachgeschaltete Kreisprogramme), Begründung bei Verzicht
10.		Ausgangszustand des Anlagengrundstücks bei IE-Anlagen
10.1.		Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc., mit Lageplan und Kennzeichnung der relevanten Bereiche
10.2		Tabellarische Zusammenstellung der Stoffe gem. CLP-Verordnung und deren Menge, soweit diese Stoffe geeignet sind, den Boden oder Gewässer zu verschmutzen, mit H-Sätzen
10.3		<p>Neugenehmigung: Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, ist ein Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks (AZB), insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über den aktuellen Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung im Hinblick auf die relevanten Stoffe (vorhandene Informationen; soweit nicht ausreichend ggf. neue Boden- und Grundwassermessungen gemäß Stand der Technik) vorzulegen.</p> <p>Änderungsvorhaben: - Soweit bisher kein Bericht: Beim ersten Änderungsantrag ggf. Bericht über das gesamte Anlagengrundstück, soweit dort relevante gefährliche Stoffe gelagert, freigesetzt oder erzeugt werden. - Soweit bereits Bericht besteht: Ergänzung nur, soweit neue relevante gefährliche Stoffe oder erstmals relevante Stoffmenge beantragt.</p> <p>(Hinweis: Beurteilung durch fachkundige Stelle oder Bodenschutzbehörde, ggf. durch WWA auf</p>

		Basis der Arbeitshilfe zum AZB ob ein Bericht überhaupt notwendig ist. Der AZB kann auch nachgereicht werden.)
11.		Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11.1		Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung einschließlich Angabe der Gebäudeklasse und Berechnung des geplanten bzw. insgesamt vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung
11.2		<p>Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk (vgl. Nr. 2.8) im Maßstab M 1:1.000 mit Nordpfeil, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände, - Abstände zu anderen baulichen Anlagen und zur Grundstücksgrenze, Darstellung der Abstandsflächen, soweit erforderlich die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 HS 1 BayBO, - Baugrenzen, Baulinien, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände mit Angaben der tatsächlichen Bebauung und Nutzung, der Flurstücksnummern, der Eigentümer, - Darstellung der Lage und des Abstands von vorhandenen Leitungen zur geplanten baulichen Anlage, die insb. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen sowie von Hochspannungsfreileitungen und Rohrfernleitungen, - Angaben zur gesicherten Erschließung hinsichtlich Versorgung mit Wasser und Energie und Entsorgung von Abwasser, - Darstellung bzw. Angaben zur verkehrsmäßigen Erschließung mit angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage, - Angaben zur Höhenlage des Baugrundstücks und der geplanten baulichen Anlage. - Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände, Stellfläche für Kraftfahrzeuge, Flächen für die Feuerwehr, - ggf. sonstige Angaben entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 -15 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV). <p>Hinweise: Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen. Bei der Erstellung des Lageplans ist § 7 Abs. 4 und 5 BauVorIV entsprechend zu beachten.</p>
11.3		<p>Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorIV im Maßstab 1 : 100, jeweils mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundrisse aller Geschosse mit Angaben insb. zur vorgesehenen Nutzung der Räume, zur Lage der Kamine und Abgasleitungen, der Verbrennungseinrichtungen, zur Lagerung, zu ortsfesten Behältern, Treppen, Türen, Fenster, Aufzügen, Installations- und Lüftungsanlagen. - Schnitte mit Darstellung insb. der Gründung der geplanten baulichen Anlage und ggf. benachbarter Anlagen, Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes, Geschoßhöhen, lichte Raumhöhen, Verlauf von Treppen und Rampen, Wandhöhen, Dachhöhen und Dachneigungen. - Ansichten der baulichen Anlage, ggf. auch Ansichten der anschließenden Gebäude, unter Angabe insb. von Baustoffen und Farben, Darstellung der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche und des Straßengefälles. <p>Hinweis: Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen.</p>
11.4		<p>Brandschutznachweis: Angaben entsprechend § 11 BauVorIV - ggf. unter Berücksichtigung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (in der aktuellen Fassung; vgl. insb. dortige Nr. 8) - insb. je nach Vorhaben die erforderlichen Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen, - Bauteile mit besonderen Anforderungen (z.B. Brandschutzwände),

	<ul style="list-style-type: none"> - Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe, Risikoanalysen, - Nutzungseinheiten, Brand- und Rauchabschnitte, Brandschutzklassen, - Brandschutzabstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes, - erster und zweiter Rettungsweg, Details zu Rettungswegausführung, Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung, - technische Einrichtungen insb. für Branderkennung, -meldung, -bekämpfung, Alarmierung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung, - Flächen für Feuerwehr (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007) und Hubrettungsfahrzeuge, Zu- und Durchfahrten / -gänge, - Löschwasserversorgung, Bemessung der Löschwasserversorgung, Löschwasserbereitstellung, Löschwasserrückhaltung (vgl. auch Nr. 12.4.2), - Sicherheitsstromversorgung, - betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu Brandverhütung, Brandbekämpfung, Rettung (insb. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, ggf. Werkfeuerwehr, Brandschutzbeauftragte, Selbsthilfekräfte). <p>Hinweis: Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen und grundsätzlich von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellen zu lassen. Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen.</p>
11.5	<p>Bescheinigung des Brandschutznachweises nach Nr. 11.4 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz (bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäudeklasse 5).</p> <p>Hinweis: Der Antragsteller hat das Wahlrecht zwischen einer Prüfung des Brandschutznachweises durch die Behörde oder durch einen Prüfsachverständigen (im Vordruck Bauantrag anzugeben, vgl. Nr. 11.1). Die Beauftragung eines anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz (http://www.byak.de/start/berufsverzeichnis/pruftsachverständige-fur-brandschutz) durch den Antragsteller muss nicht mit der Behörde abgestimmt sein. Sie dient regelmäßig der Beschleunigung des Verfahrens, insb. bei komplexen Vorhaben. Die Prüfbescheinigung kann ggf. nachgereicht werden, muss aber rechtzeitig vor Abschluss des <u>Genehmigungsverfahrens</u> vorliegen.</p>
11.6	<p>Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des Standsicherheitsnachweises (spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen) einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und einschließlich Angaben zum Baugrund (durch Nachweisberechtigten für Standsicherheit entsprechend § 10 BauVorIV).</p> <p>Hinweis: Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die jeweilige Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.</p> <p>Hinweis: Die Standsicherheitsnachweise selbst müssen nicht in den Antragsunterlagen enthalten sein.</p>
11.7	<p>Erklärung des Nachweiserstellers über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. § 15 Abs. 3 BauVorIV</p>
11.8	<p>Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch Prüfsachverständigen (spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen, § 15 Abs. 2 BauVorIV), falls kein Sonderbau vorliegt – bzgl. der Notwendigkeit siehe Anhang 3</p> <p>Hinweis: Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die jeweilige Bescheinigung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.</p>
11.9	<p>Prüfung des Standsicherheitsnachweises wird durch Bauaufsichtsbehörde oder Prüfingenieur oder Prüfamts vorgenommen (bei Sonderbauten) - bzgl. der Notwendigkeit siehe Anhang 3</p>
12.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12.1	Allgemeiner Arbeitsschutz
12.1.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
12.1.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
12.2	Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)
12.2.1	<p>Bei Dampfkesselanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110 °C und sonstigen Anlagen nach § 13 Abs. 1 BetrSichV (einschließlich der zu ihrem sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen):</p> <p>Unterlagen einschließlich einer gutachterlichen Stellungnahme einer zugelassenen</p>

	Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 13 Abs. 2 BetrSichV.
12.2.2	Falls Detailausführung noch nicht feststeht, ggf. Konzeptunterlagen und Konzeptgutachten der ZÜS. In diesem Fall ist insoweit eine Einverständniserklärung zu einem Auftragsvorbehalt gem. § 12 Abs. 2a BImSchG im Genehmigungsbescheid erforderlich.
12.2.3	Auflistung der prüfpflichtigen – überwachungsbedürftigen - Anlagenteile nach § 14 BetrSichV
12.2.4	Beschreibung der explosionsgefährdeten Bereiche nach Zoneneinteilung gem. § 5 BetrSichV (Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV ist erst vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen) – siehe auch 11.4!
13.	Gewässerschutz
13.1	Allgemeiner Gewässerschutz
13.1.1	Betroffene Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.
13.1.2	Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan
13.2	Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG (z.B. Sammelkanalisation), soweit in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind: - Unterlagen gemäß §§ 4 ff der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insb. Erläuterungen z.B. zur Einhaltung der Anforderungen der AbwV, Übersichtslageplan, Lageplan insb. mit innerbetrieblichen Kanalisation und Einleitungsstelle, ggf. Bauzeichnungen einer Abwasserbehandlungsanlage, ggf. Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis; ggf. Verweis auf andere Stellen im Antrag. - Hinweis: Etwaige erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach den kommunalen Entwässerungssatzungen sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie sind bei den Trägern der Abwasserbeseitigung ggf. gesondert zu beantragen.
13.3	Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z.B. Bauwasserhaltung, Versickerung, Aufstauen von Grundwasser, Abwassereinleitung in ein Gewässer, Entnahme von Grundwasser): - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV nach Inkrafttreten ggf. auch Unterlagen nach § 3 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV; vgl. Entwurf der BReg vom 15.02.2012 zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU). Hinweis: Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. - Sonderfall: Bei Versickerung von Niederschlagswasser Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden.
13.4	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG
13.4.1	Tabellarische Zusammenstellung der wassergefährdenden Stoffe und deren Mengen
13.4.2	Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen erfüllt werden, insb. Eignungsnachweise gemäß § 10 WPBV, § 41 AWSV (ggf. Sachverständigengutachten bei erforderlicher Eignungsfeststellung oder sonstige Nachweise nach § 63 Abs. 3 WHG wie z.B. Bauartzulassungen).
13.4.3	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung gemäß der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern Wasser gefährdender Stoffe (LöRüRI).
14.	Naturschutz und Landschaftspflege
14.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
14.1.1	Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß

	<p>§ 20 Abs. 2 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z.B. Verbotstatbestände) eingehalten werden.</p> <p>Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Befreiung oder Ausnahme erforderlich ist.</p>
14.1.2	<p>Bei Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG im Außenbereich: Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. - Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.
14.1.3	<p>Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.</p>
14.2	<p>Natura 2000 -Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete):</p> <p>Falls sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (nicht begrenzt auf Beurteilungsgebiet nach TA Luft) ein Natura 2000 - Gebiet befindet und soweit Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:</p>
14.2.1	<p>Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.</p>
14.2.2	<p>Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmenvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 u. 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.</p>
14.3	<p>Artenschutz</p>
14.3.1	<p>Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Voruntersuchung sollte erkennen lassen, dass bei seiner Erstellung die untere Naturschutzbehörde beteiligt war.</p>
14.3.2	<p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit detaillierter Untersuchung der Verbotstatbestände sowie ggf. der Ausnahme- und Befreiungstatbestände, wenn Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ggf. Unterlagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen); falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG.</p>
15.	<p>Umweltverträglichkeitsprüfung</p>
15.1	<p>Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG (Neuvorhaben) bzw. nach § 9 Abs. 1 (Änderungsvorhaben, für das bereits einmal eine UVP durchgeführt wurde) bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 (Änderungsvorhaben, für das noch keine UVP durchgeführt wurde):</p> <p>Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG</p>
15.2	<p>Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz oder nach Vorprüfung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) gemäß § 16 UVPG, - Kurzbeschreibung zur UVU im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.5 der Checkliste. <p>Hinweis: Der konkrete Umfang der UVU wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt und mit einem Unterrichtungsschreiben bekannt gegeben.</p>

16. Sonstiges:		
16.1		
16.2		
16.3		

Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung

- **Erläuterungsbericht**: Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 -14 sollten in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammengefasst werden.
- **Anlagen**: Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sollten gut lesbar als Anhang beigelegt werden, wobei auch hier die grobe Reihenfolge der Checkliste beachtet werden sollte (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).
- **Vollständigkeitsprüfung**: Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens wird empfohlen, die Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen mit einer Ausfertigung vorab von der Genehmigungsbehörde durchprüfen zu lassen.
- **Anzahl**: Die Genehmigungsbehörde bestimmt, in welcher Anzahl die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Die Sätze sind auf dem Ordnerücken entsprechend zu nummerieren (z.B. bei 2 Ordner pro Satz: Ausfertigung 1, Ordner 1 und 2).
- **Unterschriften**: Mindestens ein Satz der Antragsunterlagen (Ausfertigung 1) mit allen Antragsunterlagen muss in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser / Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, die Anträge und das Inhaltsverzeichnis (vgl. Nr. 1.8) zu unterschreiben. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen (Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.).
- **Konzentrationswirkung**: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen.
 - Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber.
 - Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Dies gilt z.B. für Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 20 UVPG bestehen kann.

Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen.

Dabei ist die Auftragsvergabe durch den Antragsteller vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigen Gutachten gilt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Als Gutachter kann von der Behörde grundsätzlich nur anerkannt werden, wer bisher noch nicht planend für den Antragsteller tätig war.

Ein vom Antragsteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt dagegen lediglich als normale Antragsunterlage, die noch ggf. durch ein gesondertes von der Behörde beauftragtes Gutachten zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzfachlichen Gutachten sollen im Regelfall folgenden Inhalt haben:

1. Luftreinhaltung

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen.
- Zusammenstellung der erforderlichen Daten bezüglich der Schadstoffemissionen sowie der Austrittsbedingungen (insb. Volumenströme, Abgastemperatur an der Schornsteinmündung, Austrittsquerschnitt) und Prüfung, ob die Daten mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmen.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen, insb. der Abgasreinigungseinrichtungen, im Hinblick auf die Anforderungen des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung des Stands der Technik.
- Festlegung bzw. Überprüfung der Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft (Ableitung von Abgasen) insb. im Hinblick auf die Schornsteinhöhe unter Beachtung der Umgebungsbedingungen (z.B. Geländeform, Bewuchs, Gebäude),
- Durchführung einer Emissions- und Immissionsbetrachtung, insbesondere –
 - die Berechnung der Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft unter Beachtung diffuser Emissionen,
 - bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung je Standort gemäß Anhang 3 der TA Luft, dazu
 - Festlegung des Beurteilungsgebietes und der einzelnen Beurteilungsflächen,
 - Beschaffung einer meteorologischen Zeitreihe bzw. einer Ausbreitungsclassenstatistik von einer nahegelegenen bzw. repräsentativen Wetterstation,
 - Beschaffung eines digitalen Höhenmodells für das Gelände, sofern erforderlich,
 - bei FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoffoxiden,
 - bei Durchführung einer Ausbreitungsrechnung eine graphische und tabellarische Darstellung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet für die in der TA Luft enthaltenen Luft verunreinigenden Stoffe und ggf. für sonstige relevante Stoffe,
 - ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Aussage gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft zum Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung, ggf. Heranziehung von vorhandenen Messergebnissen z.B. aus Messstationen,
 - ggf. bei größeren Anlagen oder bestimmten Anlagentypen (z.B. Kühltürme) eine Aussage zur Klimarelevanz (Aufwärmung, Nebelbildung etc.),
 - Beurteilung der Ergebnisse anhand der Beurteilungswerte der TA Luft bzw. sonstiger einschlägiger Beurteilungswerte mit Quellenangabe.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

2. Lärmschutz

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
- Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen (z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen).
- Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Volllastbetrieb der zu beurteilenden Anlage (bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile) von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben (z.B. Schalldämmmaße).
- Berechnung der bei Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage (einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt).
- Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.
- Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm.
Falls erforderlich quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- Ggf. Betrachtung von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
- Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärminderung bei den beantragten Maßnahmen.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

3. Anlagensicherheit

- Überprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen zu den möglichen Betriebsstörungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.
- Überprüfung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen daraufhin, ob ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben ist.
Hinweis: Der Brandschutznachweis wird gesondert geprüft und ist somit nicht Gegenstand des immissionsschutzfachlichen Gutachtens.
- Hinweis auf weitere vom Gutachter ggf. erkannte Gefahrenquellen.
- Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

4. Abfallwirtschaft

- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Aussage, ob eine weitergehende Vermeidung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der Angaben zu Art und Menge der im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle mit Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallverwertung sowie Aussage, ob eine weitergehende Verwertung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung inkl. Beseitigungswege.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

5. Energieeffizienz

- Überprüfung, ob die Energie effizient und sparsam eingesetzt wird.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

Anhang 3

Erforderlichkeit der Prüfung oder Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises

